



Regulierungskammer Niedersachsen
Postfach 4107, 30041 Hannover

**Regulierungskammer
Niedersachsen**
Landesregulierungsbehörde

Einschreiben Rückschein

SWV Regional GmbH
Nordfeldstr. 5

33775 Versmold

EINGEGANGEN

23. Juni 2016



Bearbeitet von Frau Weber

E-Mail-Adresse: anke.weber@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511-120

Hannover

55-29412/2/1/S036-0006

5738

21.06.2016

Übersendung des Beschlusses der Regulierungskammer Niedersachsen, Festlegung der Erlösobergrenze für die 2. Regulierungsperiode Strom

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den Beschluss der Regulierungskammer Niedersachsen vom 21.06.2016.

Ich bitte Sie, die anfallende Gebühr in Höhe von _____ bis zum 22.07.2016 auf eines der unten genannten Konten unter Angabe des Kassenz Zeichens **0301000781106** zu überweisen.

Bitte übersenden Sie mir umgehend eine Kopie des Beschlusses, in dem Sie ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzt haben, damit ich diese an den Antragsteller weiterleiten kann.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anke Weber



Regulierungskammer Niedersachsen

Landesregulierungsbehörde

Az.: 55-29412/2/1/S036-0006-013

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 32 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 11 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) wegen Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (Strom) für die zweite Regulierungsperiode (2014 – 2018)

der SWV Regional GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Netzbetreiber -,

hat die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover als Landesregulierungsbehörde

durch

den Vorsitzenden Dr. Daniel Gelmke,

die Beisitzerin Nora Mevißen und

die Beisitzerin Anke Weber

am 21.06.2016 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 gemäß **Anlage I – A1 (Kalenderjährliche Erlösobergrenze)** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2014 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 5 und 8 oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

4. Die unter Ziffer 1. getroffene Anordnung ergeht vorläufig. Die vorläufige Anordnung tritt mit der abschließenden Entscheidung außer Kraft.
5. Der Netzbetreiber hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von _____ zu tragen.

I. Gründe

Mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 30.07.2012 für die Landesregulierungsbehörde wurde dem Netzbetreiber die Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die Dauer der zweiten Regulierungsperiode Strom genehmigt.

1. Kalenderjährliche Erlöobergrenzen

1.1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlöobergrenzen des Netzbetreibers hat die Landesregulierungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers hat dieser vorgelegt.

1.2 Anhörung

Der Netzbetreiber hat mit E-Mail vom 12.04.2016 nach § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit erhalten, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Landesregulierungsbehörde zu äußern. Eine Stellungnahme des Netzbetreibers ist am 21.04.2016 eingegangen. In seiner Stellungnahme weist der Netzbetreiber darauf hin, dass eine Erlöobergrenzenaufteilung zwischen dem abgebenden Netzbetreiber Strom- und Gasversorgung Versmold GmbH (SGV) und dem aufnehmenden Netzbetreiber SWV Regional GmbH deshalb nicht erfolgen konnte, weil der abgebende Netzbetreiber SGV das Netz selbst erst zum 1.1.2011 von einer Tochtergesellschaft des RWE-Konzerns übernommen habe und mit dieser noch keine einvernehmliche Erlöobergrenzenaufteilung vereinbart werden konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

1.3. Zuständigkeit

Die Landesregulierungsbehörde ist zuständige Regulierungsbehörde gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG.

1.4. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlöobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 ARegV.

Die Landesregulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 25 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs. 1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen ab dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Landesregulierungsbehörde bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs. 2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der zweiten Regulierungsperiode Strom (2014 bis 2018) ergeben sich aus **Anlage I – A1 (Kalenderjährliche Erlösobergrenze)**, Zellen E120 bis I120.

Sie betragen:

für das Jahr 2014

für das Jahr 2015

für das Jahr 2016

für das Jahr 2017

für das Jahr 2018

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel.

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$), die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,o}$) und die beeinflussbaren Kosten ($KA_{b,o}$) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kosten ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigten allgemeinen Geldwertentwicklung (VPI_t / VPI_o) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Erweiterungsfaktor (EF_t) nach § 10 ARegV, ggf. das Qualitätselement (Q_t) nach § 18 ff. ARegV sowie der Saldo des Regulierungskontos (S_t) nach § 5 Abs. 4 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die zweite Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage I – A1 (Kalenderjährliche Erlösobergrenze)**.

1.4.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösbergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die zweite Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) durchzuführen.

Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2011.

Das ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2011 zur Berechnung der Erlösbergrenzen beträgt _____ und ergibt sich aus der beigefügten **Anlage II (Ergebnisse zur Kostenprüfung)**.

1.4.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode (KA dnb,₀) zu bestimmen.

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV (**Anlage I - A1 (Kalenderjährliche Erlösbergrenze)**, Zellen F 73 bis N 73). Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt.

1.4.2.1. Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene

Für den Netzbetreiber wurden im Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen in Höhe von _____ berücksichtigt.

1.4.2.2. Kosten für vermiedene Netzentgelte nach § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV

Für den Netzbetreiber wurden im Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV Kosten für vermiedene Netzentgelte (dezentrale Einspeisung) in Höhe von _____ berücksichtigt.

1.4.2.3. Kosten für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 ARegV

Für den Netzbetreiber wurden im Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Kosten für die Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 Systemstabilitätsverordnung berücksichtigt.

1.4.3. Ermittlung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Als volatile Kostenanteile gelten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4a festgelegt hat.

Eine entsprechende Festlegung hat die Bundesnetzagentur am 20.03.2013 für die Landesregulierungsbehörde und mit Wirkung für die in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde liegenden Netzbetreiber unter dem Aktenzeichen BK8-12/16 erlassen.

1.4.4. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile ($KA_{vnb,0}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$).

Somit gilt: $KA_{vnb,0} = (GK - KA_{dnb,0}) * EW$

In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhende Kostenanteile enthalten. Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage I - A1 (Kalenderjährliche Erlösobergrenze)**, Zelle D84 zu entnehmen.

Die Landesregulierungsbehörde hat im vereinfachten Verfahren, an dem der Netzbetreiber teilnimmt, für die zweite Regulierungsperiode einen gemittelten Effizienzwert gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 ARegV in Höhe von

96,14 Prozent

zu Grunde gelegt.

Nach § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der im vereinfachten Verfahren anzusetzende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene

Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Die bereinigten Effizienzwerte und weitere Daten, die zur Gewichtung der bereinigten Effizienzwerte herangezogen werden (z.B. Kosten- oder Strukturdaten), sind den bestandskräftigen Erlösobergrenzenbescheiden zur 1. Regulierungsperiode zu entnehmen. Die Verwendung der bereinigten Effizienzwerte nach § 15 Abs. 1 ARegV zur Bildung des gemittelten Effizienzwerts führt dazu, dass – sofern relevant – die Mindesteffizienz von 60% in die Berechnung einfließt.

Für Strom und Gas wurde jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizienzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung.

Die Begründung zum Verordnungstext (BR-Drs. 417/07, S. 69) nennt als mögliche Gewichtungsmerkmale Mengen, Erlöse, die Zahl der Zählpunkte oder Kunden. Als Gewichtungsmerkmal hat die Bundesnetzagentur die Aufwandsparemeter (mit nicht standardisierten Kapitalkosten) des Netzbetreibers (Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen. Durch dieses Gewichtungsmerkmal fließen indirekt sämtliche Strukturparameter ein, welche die Höhe des Effizienzwertes beeinflussen.

1.4.5. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauen individuelle monetär bewertete Ineffizienz des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 und 3 ARegV). Die monetär bewertete Ineffizienz eines Netzbetreibers (I_0) ermittelt sich aus der Differenz der Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV ($KA_{dnb,0}$) und den mit dem Effizienzwert gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 ARegV (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 15 Abs. 3 S. 2 ARegV).

Somit gilt:
$$I_0 = (GK - KA_{dnb,0}) - (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

1.4.5.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind. Die Höhe der beeinflussbaren Kosten ist **Anlage I - A1 (Kalenderjährliche Erlösobergrenze)**, Zelle D82 zu entnehmen.

1.4.5.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil, $KA_{b,0}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer oder mehrerer Regulierungsperioden gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die zweite Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 * t$.

Jahr	t	V_t
2014	1	0,20
2015	2	0,40
2016	3	0,60
2017	4	0,80
2018	5	1,00

1.4.6. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2011. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2011 102,10 und für das Jahr 2012 104,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001).

Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2012 zum VPI für das Jahr 2011 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (= Erlösobergrenze 2014) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,019589; entsprechend eine Steigerung um 1,9589%. Für das Jahr 2013 (=Erlösobergrenze 2015) ergibt sich ein VPI in Höhe von 105,700 und damit eine Steigerung gegenüber dem Basisjahr um 3,5260%. Für das Jahr 2014 (=Erlösobergrenze 2016) ergibt sich ein VPI in Höhe von 106,600 und damit eine Steigerung gegenüber dem Basisjahr um 4,4074%. Für das Jahr 2015 (=Erlösobergrenze 2017) ergibt sich ein VPI in Höhe von 106,900 und damit eine Steigerung gegenüber dem Basisjahr um 4,7013%.

Für das letzte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2018) hat die Landesregulierungsbehörde eine relative prozentuale Veränderung des VPI von 2,000% unterstellt. Eine Hochrechnung ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber einerseits gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so andererseits eine sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann.

Es werden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt:

VPI nach § 8 Satz 2 ARegV - Basisjahr VPI	VPI nach § 8 Satz 2 ARegV [VPI(0)] hier: 2011	VPI nach § 8 Satz 2 ARegV [VPI(t)]	VPI - Steigerung
2010=100	102,100	104,100	1,9589%
2010=100	102,100	105,700	3,5260%
2010=100	102,100	106,600	4,4074%
2010=100	102,100	106,900	4,7013%
2010=100	102,100	109,038	6,7953%

Die Landesregulierungsbehörde hat diese Werte bereits bei der vorliegenden Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2014 bis 2018 berücksichtigt.

1.4.7. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

In der zweiten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber jährlich 1,5 Prozent (§ 9 Abs. 2 ARegV). Der

Bundesgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Regelung über den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV bestätigt (BGH, B. v. 31.01.2012 - EnVR 31/10 -, Rn. 16 ff.).

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus: $PF_t = (1 + 0,015)^t - 1$ (**Anlage I - A1 (Kalenderjährliche Erlösobergrenzen)**, Zellen L11 bis L15).

1.4.8. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV

Die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV jährlich auf dem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.

Die Differenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 ARegV aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

Übersteigen die tatsächlich erzielten Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5%, so sind gemäß § 5 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte durch den Netzbetreiber nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen. Eine Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode auf Grund der Änderungen der jährlich verbuchten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV findet gemäß § 5 Abs. 4 S. 4 ARegV nicht statt.

Der Ausgleich des Regulierungskontos erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 ARegV durch über die zweite Regulierungsperiode verteilte Zu- oder Abschläge. Der Netzbetreiber hat den Betrieb des Stromnetzes zum 01.01.2012 von der SGV übernommen. Eine Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund dieser Netzveränderung nach § 26 ARegV ist bislang nicht erfolgt. Eine Ermittlung des Regulierungskontosaldos aus der ersten Regulierungsperiode für die Jahre 2009 bis 2012 zum 31.12.2012 konnte daher bisher nicht erfolgen.

2. Anpassung

Die Anordnung des Tenors zu 2. ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 ARegV für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nrn. 4, 5 und 8 ARegV, außerdem gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV für volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in die Festlegung aufzunehmen (BR-Drs. 417/07, S.44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

3. Netzübergänge

Die Anordnung des Tenors zu 3. ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Landesregulierungsbehörde Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Landesregulierungsbehörde zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

4. Vorläufige Anordnung

Die Anordnung zu Ziffer 4., die die vorläufige Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers regelt, ergeht auf Grundlage des § 72 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 S. 1 ARegV i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften. Nach § 72 EnWG kann die Regulierungsbehörde bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen.

Die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode hat gemäß § 3 ARegV bis zum 01.01.2014 zu erfolgen. Im Rahmen der Festlegung ist auch der Regulierungskontobestand des Netzbetreibers zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4 ARegV sowie § 4 Abs. 1 i.V.m. § 7 i.V.m. Anlage 1 ARegV).

Der Netzbetreiber hat den Betrieb des Stromnetzes zum 01.01.2012 von der SGV übernommen. Eine Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund dieser Netzveränderung nach § 26 ARegV ist bislang nicht erfolgt. Eine Ermittlung des Regulierungskontosaldos aus der ersten Regulierungsperiode für die Jahre 2009 bis 2012 zum 31.12.2012 konnte daher bisher nicht erfolgen, infolgedessen auch nicht der Ausgleich des Regulierungskontosaldos über die zweite Regulierungsperiode.

Die Landesregulierungsbehörde hat daher das ihr in § 72 EnWG eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass allein eine vorläufige Anordnung die erforderliche Rechtssicherheit für Netzbetreiber und Netznutzer gewährleisten kann. Die Feststellung des Regulierungskontobestandes und der damit verbundene Ausgleich über die zweite Regulierungsperiode erfolgt zeitnah nach Vorliegen der hierfür erforderlichen Daten.

Die Entscheidung nach § 72 EnWG ist ihrer Natur nach befristet, sie tritt mit einer Entscheidung in der Hauptsache außer Kraft.

II. Kosten

Die Entscheidung stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung gem. § 91 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 29 Abs.1 EnWG und § 32 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 11 ARegV dar.

Die Regulierungskammer setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für die einzelnen Festlegungen unterschiedliche Gebührenrahmen von insgesamt 500 bis 100.000 Euro vorsieht, §§ 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, 171) i.V.m. Nrn. 27.1.5.8, 27.1.5.11 und 27.1.5.26 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO in der zur Zeit gültigen Fassung.

Kostenschuldner ist nach § 5 Abs. 1 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Bei der Bemessung der Gebühr ist sowohl der Verwaltungsaufwand als auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Festlegung für den Netzbetreiber zu berücksichtigen.

Zur Berechnung der in Ansatz gebrachten Gebühr wird zunächst eine Aufwandsermittlung gemäß der **Anlage III – K1 (Aufwandsermittlung)** vorgenommen. Anhand einer aufwandsabhängigen Punkteskala wird dabei der Verwaltungsaufwand in fünf Stufen von „sehr gering“ über „gering“, „durchschnittlich“ und „überdurchschnittlich“ bis „sehr hoch“ ermittelt. Der ermittelte Aufwand wird dann in der als **Anlage III – K2 (Matrix)** beigefügten

Tabelle ins Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung für den Netzbetreiber gesetzt. Dabei wird die wirtschaftliche Bedeutung stufenweise anhand der für das erste Jahr der Regulierungsperiode genehmigten Erlösobergrenze berücksichtigt.

Über- oder unterschreitet der so errechnete Betrag den Gebührenrahmen, ist der jeweilige Höchst- oder Mindestbetrag des Gebührenrahmens anzusetzen. Diese Berechnungsmethode berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall.

Im vorliegenden Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 91 Abs. 3 S. 3 EnWG.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr in Höhe von _____ ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum 22.07.2016 auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kreditinstitut: Nord/LB Hannover

IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82

BIC: NOLADE2H


Verwendungszweck: Kassenzzeichen 0301000781106

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat gem. § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.


Dr. Daniel Gelmke
- Vorsitzender -


Nora Mevißen
- Beisitzerin -


Anke Weber
- Beisitzerin -

Anlagenverweis

Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

- Anlage I – A1 (Kalenderjährliche Erlösbergrenze)
- Anlage I – A2 (Sondersachverhalte)
- Anlage II (Ergebnisse zur Kostenprüfung)
- Anlage III – K1 (Aufwandsermittlung)
- Anlage III – K2 (Matrix)